

Hinweise zum Mutterschutzgesetz für Studierende

Stand: Dezember 2023

Seit dem 1.1.2018 gilt in Deutschland das Mutterschutzgesetz (auch) für schwangere und stillende Studentinnen. „Das Mutterschutzgesetz dient dazu, im Arbeits- bzw. Studienverhältnis stehende schwangere und stillende Frauen und ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeits- bzw. Studienplatz sowie vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeits- bzw. Studienplatzes im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Entbindung zu schützen.“

1. Wann gilt für mich Mutterschutz?

Um Sie und Ihr Kind zu schützen, gilt das Mutterschutzgesetz während der gesamten Schwangerschaft, der Geburt, aber auch während der Stillzeit. Da unserer Hochschule die werdende Mutter und ihr Kind sehr am Herzen liegt, wird geprüft, ob Gefährdungen, (bspw. in Praktika) vorhanden sind, die sie beeinträchtigen könnten. Wenn Gefährdungen vorhanden sein sollten, wird versucht Lösungsmöglichkeiten zu finden, die es Ihnen ermöglichen, ohne Gefährdung weiter am Studienfortschritt zu arbeiten. Die Maßnahmen werden zudem durch die Landesdirektion Sachsen geprüft.

Im Mutterschutz gibt es aber auch eine „Schutzfrist“. Diese Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und dauert bis acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung). Den voraussichtlichen Entbindungstermin weisen Sie über den Mutterpass nach, den Sie von Ihrer Hebamme oder Ihrem Frauenarzt erhalten.

[Link zum Leitfaden Mutterschutz des BMBF](#)

[Link zum Mutterschutzgesetz](#)

2. Wann gilt für mich das Mutterschutzgesetz?

Als werdende Mutter gilt für Sie das Mutterschutzgesetz, wenn Sie:

- immatrikulierte Studentin sind
- ein Praktikum absolvieren
- neben dem Studium arbeiten

3. Muss ich die Schwangerschaft melden?

Ja, nach dem neuen Mutterschutzgesetz ist die Schwangerschaft der Hochschule zu melden, um Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihres Kindes schützen zu können. Bitte melden Sie die Schwangerschaft daher zeitnah nach Bekanntwerden der Schwangerschaft!



Foto: xenia_gromak / photocase.de

Meldung der Schwangerschaft an: Ihre jeweilige Bearbeiterin im Prüfungsamt der HTWD

Bitte nutzen Sie dafür das Formblatt „Mitteilung der Schwangerschaft“.

Auch **stillende Mütter** sollen der Hochschule sobald wie möglich mitteilen das sie stillen.

4. Arbeitssicherheit und Gesundheit

Die Hochschule hat zum Schutz Ihrer Gesundheit und der Gesundheit Ihres Kindes eine Anzeigepflicht Ihrer Schwangerschaft gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen). **Wir bitten Sie deshalb dringend, Ihre Schwangerschaft und den berechneten Tag der Entbindung zu melden, sobald Ihnen diese bekannt ist.** Nur dann kann die Hochschule Maßnahmen zu Ihrem Schutz und zum Schutz Ihres Kindes ergreifen. Die Fachverantwortlichen, der Betriebsarzt und ggf. die Fachkraft für Arbeitssicherheit beurteilen eventuelle Gefährdungen. Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

5. Teilnahme an Lehrveranstaltungen Ihres Studiengangs

Während der Mutterschutzfrist (siehe oben) dürfen Sie nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch weiter Lehrveranstaltungen besuchen, wenn Sie sich dazu schriftlich gegenüber der Hochschule bereit erklären. Dies ist notwendig, weil Sie dazu ausdrücklich auf Ihr aus dem Mutterschutzgesetz resultierendes Schutzrecht verzichten. In diesem Fall geben Sie die schriftliche Erklärung bitte über das Formular „Meldung einer Schwangerschaft“ im Prüfungsamt ab. Sie können diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Teilnahme kann Ihnen leider nicht ermöglicht werden, sofern ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorliegt.

Außerdem dürfen Sie während Ihrer Schwangerschaft nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nur dann an Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn Sie ausdrücklich eingewilligt haben und dies für die Ausbildungszwecke erforderlich ist.

Während der Schwangerschaft aber auch danach stehen Ihnen die Ruheräume der Hochschule zur Verfügung.

6. Teilnahme an/Ablegen von Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

Auch hier gilt: Während der Mutterschutzfrist (siehe oben) dürfen Sie keine Prüfungsleistungen ablegen/daran teilnehmen. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch Prüfungsleistungen in der Mutterschutzfrist ablegen, **wenn Sie sich dazu schriftlich gegenüber der Hochschule bereit erklären. Dies ist notwendig, weil Sie dazu ausdrücklich auf Ihr aus dem Mutterschutzgesetz resultierendes Schutzrecht verzichten.** In diesem Fall geben Sie die schriftliche Erklärung bitte über das Formular „Meldung einer Schwangerschaft“ im Prüfungsamt ab. Sie können diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Teilnahme kann Ihnen leider nicht ermöglicht werden, sofern ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorliegt.

Während der Schwangerschaft und Elternzeit haben Sie ggf. Anspruch auf einen **Nachteilsausgleich**, d. h. der Nachteil, der Ihnen beim Ablegen der Prüfungsleistung durch die Schwangerschaft, Kinderbetreuung oder Stillzeit entsteht, kann ausgeglichen werden, z. B. durch die Verlängerung der Bearbeitungszeit während der Prüfung oder eine andere Prüfungsart. Der Nachteilsausgleich ist in Ihrer Prüfungsordnung geregelt. In den neueren Prüfungsordnungen ist dieser bereits explizit auf Schwangerschaft und Elternzeit erweitert worden. Bitte beantragen Sie den Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss Ihrer Fakultät und stimmen Ihre Prüfungsleistungen mit dem Prüfungsamt ab.

Neben dem Nachteilsausgleich besteht zusätzlich die Möglichkeit, Urlaubssemester beispielsweise für die Elternzeit oder anschließend für die Betreuung eigener Kinder zu beantragen (max. 6 Semester pro Kind).

7. Arbeiten im Labor

Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt sind. Die größte Gefahr der Schädigung des Embryos besteht zwischen der 5. und 10. Schwangerschaftswoche. Bitte melden Sie daher umgehend nach Bekanntwerden Ihrer Schwangerschaft diese an die o. g. Adressen und sprechen Sie auch die/den verantwortliche/n Laborleiter/in oder Lehrkraft an. Einen kurzen Überblick über mögliche Gefährdungen durch Gefahrstoffe finden Sie auf Seite 4.

8. Angebote der Hochschule nach der Entbindung

Für Studierende mit familiären Verpflichtungen bietet die Hochschule vielfältige Angebote, z. B. die Kinderbetreuung über das Studentenwerk, ein Netzwerk studentischer Eltern, mobile Spielekisten sowie Ruheräume, Still- und Wickelräume. Informieren Sie sich unter: www.htw-dresden.de/familie

Gefährdungen gebärfähiger Frauen, werdender und stillender Mütter durch Gefahrstoffe

1. Werdende Mütter (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 2, 3 und 6 MuSchArbV) bzw. 4.3 DGUV Information 213-03

Werdende Mütter dürfen nicht mit krebserzeugenden (kanzerogenen), fortpflanzungsgefährdenden (reproduktionstoxischen) oder erbgutverändernden (mutagenen) Gefahrstoffen beschäftigt werden, es sei denn, dass sie diesen bei bestimmungsgemäßem Umgang nicht ausgesetzt sind.

Ausgesetzt wäre die werdende Mutter beispielsweise dann, wenn im selben Labor von einer anderen Person ein Gebinde mit dem entsprechenden Gefahrstoff geöffnet wird. Es darf also bei dem „Ausgesetztsein“ keine über die überall vorhandene Luftverunreinigung hinausgehende Exposition vorliegen. Eine Freisetzung dieser Stoffe ist nur in absolut geschlossenen Systemen vermeidbar (d. h. Arbeiten im Abzug erfüllen nicht diese Bedingungen). Auch Stoffe bzw. Gemische, deren Gefährlichkeit noch nicht bestimmt wurde (z. B. Forschungspräparate), müssen grundsätzlich in diese Kategorie mit einbezogen werden.

Werdende Mütter dürfen außerdem nicht mit sehr giftigen, giftigen (Gefahrensymbole T+ und T bzw. GHS06, akut tox. 1,2 und 3), gesundheitsschädlichen (Xn bzw. GHS07 (akut tox. 4) und GHS08) und in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der jeweilige Grenzwert (Arbeitsplatzgrenzwert) überschritten wird.

Dies bedeutet, dass eine Exposition gegenüber Stoffen oder Gemischen der nachfolgend aufgeführten Sicherheitshinweise (siehe Sicherheitsdatenblätter) grundsätzlich auszuschließen ist:

- Keimzellmutagenität, Kategorie 1A oder 1B (H340)
- Karzinogenität, Kategorie 1A oder 1B (H350, H350i)
- Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A, 1B oder 2 oder die zusätzliche Kategorie im Fall von Wirkungen auf oder über die Laktation (H360, H361, H362)
- spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition, Kategorie 1 (H370)
- akut toxisch, Kategorie 1, 2 oder 3 (H300, H301, H310, H311, H330, H331)
- Tätigkeiten mit Blei oder Bleiderivaten, die vom Körper aufgenommen werden können
- Tätigkeit mit Stoffen, die mit der Bemerkung Z (Stoffe, die trotz Einhaltung eines Arbeitsplatzgrenzwertes das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen können)

2. Stillende Mütter (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 MuSchArbV) bzw. 4.3 DGUV Information 213-039

Stillende Mütter dürfen mit krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden oder erbgutverändernden sowie mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder den Menschen in sonstiger Weise chronisch schädigenden Gefahrstoffen nur bei Unterschreitung des Grenzwertes beschäftigt werden.

3. Gebärfähige Frauen (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 MuschArbV) bzw. 4.3 DGUV Information 213-039

Gebärfähige Frauen dürfen beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, nicht beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.